

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 11.

31. Jahrgang.

Donnerstag, den 24. Januar

1884.

Auction.

Von dem Unterzeichneten sollen

Montag, den 28. Januar 1884,

von **Vormittags 9 Uhr** ab im Auktionlocale des Königl. Amtsgerichts
hier selbst

**25 Säcken Schmelz, 28 Stück kleine Carton mit
schwarzem Zwirn, 30 Päckchen versch. Sorten Perlen,
9 Stück Rattun, 1 Partie versch. Schnittwaaren, 20
Stück Senden** &c.

gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, den 21. Januar 1884.

**Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts das.
Archschmann.**

Bekanntmachung.

Wegen Aufstellung des Rechnungs-Abschlusses bleibt die **Sparkasse** bis
auf Weiteres

Nachmittags geschlossen.

Johanngeorgenstadt, den 21. Januar 1884.

Die Sparkassenverwaltung.

Bohmann.

Bekanntmachung.

Die städtischen Collegien haben beschlossen, in Eibenstock die **obligatorische
Trichinenschau** einzuführen und das unten abgedruckte Regulativ aufgestellt, hierzu
auch allenthalben die Genehmigung seitens der Königlichen Kreishauptmannschaft
Zwickau erlangt. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Regulativs ist nunmehr
der **1. Februar 1884** bestimmt und sind zu verpflichteten Trichinenschauern
für die **obere Stadt**:

Herr Fleischer **Hermann Friedrich Reichsner,**
wohnhaft Wiesenstraße Nr. 156 b,

für die **untere Stadt**:

Herr Uhrmacher **Friedrich Gustav Leopold Weber,**
wohnhaft Langestraße Nr. 314 b

erwähnt und als solche auch verpflichtet worden, derart, daß ein Jeder von Wei-
den außer im Falle der Vertretung des Andern nur in dem ihm zugewiesenen
Bezirk die erforderlichen Untersuchungen vornehmen darf.

Die Grenze zwischen der oberen und unteren Stadt bildet die Schulstraße
nebst dem ihre Verlängerung bildenden Feldwege nach der Muldenhammerstraße
zu, die Scheffelgasse, die Wiesenstraße bis an die sogenannte Peinte. Alle links
gelegenen Häuser (von der Muldenhammerstraße aus gesehen) gehören zum oberen,
alle rechts gelegenen Häuser, einschließlich der in der Rehme gelegenen, zum un-
tern Stadtheile.

Indem dies hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird, ist jedoch das
Publikum noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß trotz der Einführung
der obligatorischen Trichinenschau nach den anderwärts gemachten Erfahrungen eine
vollkommene Sicherheit nicht geschaffen werden kann, daß daher selbst bei
dem Genuße auf Trichinen untersuchten Schweinefleisches die gewöhnlichen Vor-
sichtsmaßregeln, als Enthaltung vom Genuße rohen Schweinefleisches, gründliches
Durchkochen oder Durchbraten des Fleisches, niemals außer Acht gelassen wer-
den mögen.

Eibenstock, den 15. Januar 1884.

Der Stadtrath.

Escher.

B.

Regulativ,

die obligatorische Trichinenschau in Eibenstock betr.

§ 1.

Alle Schweine, welche im hiesigen Stadtbezirke geschlachtet werden, sind
ganz ohne Rücksicht darauf, ob deren Fleisch zum öffentlichen Verkauf und Ver-
brauch oder nur zum Privatverbrauch bestimmt ist, unmittelbar nach dem
Schlachten, jedenfalls aber noch vor der Zerlegung von einem amtlich verpflich-
teten Trichinenschauer auf Trichinen zu untersuchen.

Ebenso sind alles Fleisch auswärts geschlachteter Schweine, desgleichen
Wurst, Speck und Schinken von solchen, im Falle der Einführung in den hie-
sigen Stadtbezirk behufs Verkaufs sofort nach der erfolgten Einführung, jeben-
falls aber vor dem Feilbieten oder sonstigen Verkauf seitens eines amtlich ver-
pflichteten Trichinenschauers mikroskopisch zu untersuchen. Von dieser Unter-
suchung kann nur dann Abstand genommen werden, wenn durch glaubwürdiges
Zeugniß nachgewiesen wird, daß das eingeführte Fleisch oder die eingeführten
Schinken u. s. w. bereits in einem dem deutschen Reiche angehörigem Orte von
einem verpflichteten Trichinenschauer untersucht und als trichinensfrei befunden
worden sind oder daß diese Fleisch- bez. Wurstwaaren von bereits auf Trichinen
untersuchten, trichinensfrei befundenen Thieren herrühren.

§ 2.

Wer an hiesigem Orte ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, sei es
zum Verkauf oder Privatgebrauch, hat hiervon unter möglichster Angabe des
Zeitpunktes des Schlachtens, wer Schweinefleisch, Wurst, Speck oder Schinken
zum Verlaufe von auswärts eingeführt, hat hiervon unmittelbar nach der Ein-
führung dem amtlich verpflichteten Trichinenschauer Anzeige zu erstatten.

Nach bewirkter Anzeigerstattung kann mit dem Schlachten sobald vorge-
gangen werden, die Zerlegung des geschlachteten Schweines darf jedoch nicht
eher erfolgen, als bis der amtlich verpflichtete Trichinenschauer die Untersuchung
vorgenommen hat.

Desgleichen ist jeder Verkauf des von auswärts eingeführten Schweine-
fleisches, von Wurst, Speck oder Schinken, bevor nicht der amtlich verpflichtete
Trichinenschauer dies für zulässig erklärt hat, verboten.

§ 3.

Nach erstatteter Anzeige hat der amtlich verpflichtete Trichinenschauer im
Falle des Schlachtens von Schweinen in hiesiger Stadt zur rechten Zeit und
spätestens 3—6 Stunden nach dem für das Schlachten angelegten Zeitpunkt in
dem betreffenden Hause sich einzufinden und die zur Untersuchung erforderlichen
Fleischstücke von dem geschlachteten Schweine zu entnehmen, im Falle der Ein-
führung auswärtigen Schweinefleisches u. s. w. in hiesiger Stadt spätestens
6—12 Stunden nach erstatteter Anzeige die Untersuchung vorzunehmen.

§ 4.

Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine hat der Trichinenschauer
von jedem geschlachteten Schweine 5 Fleischtheile und zwar je einen aus

- den Zwergfellspfeilern (Nierenzöpfchen),
- den Zwischenrippenmuskeln,
- dem Kehlkopfe oder der Zunge,
- den Lenden- oder Kehlkopfsmuskeln,
- einem Hinterschinken

als Untersuchungstheile auszuscheiden.

Von jedem dieser 5 Fleischtheile sind mindestens je 4 Präparate anzufere-
tigen und genau zu untersuchen.

Bei von auswärts eingeführtem Schweinefleisch ist in derselben Weise zu
verfahren.

Sind bei demselben die oben erwähnten Theile nicht oder nicht allenthalben
vorhanden, so hat der Trichinenschauer von dem Schlachtstück 5 anderweite zweck-
entsprechende Proben zu entnehmen bez. in seinem Weisem entnehmen zu lassen
und alsdann ebenso wie oben zu untersuchen.

Aus Wurst, Speck und Schinken, welche von auswärts eingeführt sind, hat
der Trichinenschauer eine entsprechende Anzahl von Stücken zu entnehmen und
nach gehöriger Vorbereitung genau zu untersuchen.

§ 5.

Wenn der Trichinenschauer in dem von ihm untersuchten Fleisch, Wurst,
Speck oder Schinken Trichinen auffindet, so hat er dies dem Eigentümer bez.
Verkäufer sofort bekannt zu geben und ihm jede Verwendung des Fleisches u. s. w.
bis nach Erlaß anderweiter Verfügung seitens des Stadtraths zu verbieten, auch
wegen der sichern Aufbewahrung die erforderlichen Anordnungen zu ertheilen,
welchen unweigerlich Folge zu leisten ist, hierauf aber unerbittlich dem Stad-
rath behufs weiterer Verfügung Anzeige zu erstatten.

Desgleichen hat er Anzeige zu erstatten und die sofortige Ingebrauchnahme
des Fleisches zu verbieten, sofern er dasselbe sinnenhaltig oder in einem solchen
Zustande findet, daß aus demselben auf eine vorher vorhanden gewesene und
die Ungenießbarkeit des Fleisches herbeiführende Krankheit zu schließen ist.

Ob die trichinöse oder sinnenhaltig befundenen bez. mit sonstigen Fehlern
behafteten Stücke zu anderen Zwecken als zum Genuße, insbesondere zu tech-
nischen Zwecken verwendet werden können, darüber hat der Stadtrath zu ent-
scheiden.

§ 6.

Ueber die von ihm vorgenommenen mikroskopischen Untersuchungen und
deren Ergebnis hat der Trichinenschauer ein Jahressbuch zu führen, in welches
unter laufenden Nummern

- der Tag der stattgefundenen Untersuchung,
- der Name des Auftraggebers,
- der Gegenstand der Untersuchung (ob ein hier geschlachtetes Schwein,
oder von auswärts eingeführtes Schweinefleisch, Speck oder Schin-
ken bez. Wurst) eventuell unter näherer Bezeichnung des Geschlechtes
und der Race des Schweines und unter Angabe des Schlachtsteuer-
scheins,
- die Bezugsquelle,
- das Ergebnis der Untersuchung,
- die hierauf seinerseits oder behördlicherseits erlassenen Anordnungen

einzutragen sind.

§ 7.

Außerdem hat der Trichinenschauer im Falle der Trichinensfreiheit der unter-
suchten Stücke eine mit der betreffenden fortlaufenden Nummer seines Jahres-
buches und Angabe des Auftraggebers versehene Bescheinigung dahin lautend
auszustellen, daß er bei der am 18. vorschrittsmäßig vorgenom-
menen mikroskopischen Untersuchung der in § 4 erwähnten Fleischtheile des von
dem Auftraggeber ihm vorgezeigten Schweines (bez. in dem Speck, Schinken,
Wurst) Trichinen nicht gefunden habe.

pr. 50 Rilo.
Bin
rsver-
bin-
walter,
Frift
er.
ck.
den
rbunden
ein.
ns auf-
n.
of.
rkrant,
mann.
in.
Abends
u
r Expe-
nbahn.
m. 25.
4 6,15
5 7,18
0 8,2
3 8,15
3 8,35
7
8
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100